

waltung an die Gemeinde übertragenen Aufgaben zuständig.¹¹⁷ Ebenso wie Leitung und Vertretung der Gemeinde anders organisiert wurden, erhielt auch die Gemeindeversammlung eine Veränderung ihrer Stellung. Die Gemeindeversammlung setzte sich aus den stimmberechtigten Bürgern und niedergelassenen Staatsbürgern einer Gemeinde zusammen. Anders als im Gemeindegesetz von 1842 konnte die Gemeindeversammlung mit Erlass des Gemeindegesetzes von 1864 in freier Wahl über die Bestellung der Gemeindeorgane und des Schul- und Kirchenrates bestimmen,¹¹⁸ ohne dass die Entscheidungen durch Kontrollrechte des Oberamtes beschnitten wurden. Da sich die Gemeindeversammlungen ausserdem selbst einberufen konnten,¹¹⁹ während ihre Einberufung vorher vom Oberamt oder dem Ortsrichter angeordnet wurde, avancierte die Gemeindeversammlung zum obersten Organ der Gemeinde.¹²⁰ Neben den politischen Rechten standen der Gemeindeversammlung ausserdem die Entscheidungen über die Besetzung der Pfründe, über die Aufnahme von Gemeindegürgern sowie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu.¹²¹ Anders als im heutigen Gemeindegesetz von 1959 wurde im Gemeindegesetz von 1864 nicht zwischen der Gemeinde- und der Bürgerversammlung unterschieden.¹²² Dennoch bestand innerhalb der Mitglieder der Gemeindeversammlung insofern ein Unterschied, als es den niedergelassenen Staatsbürgern aus anderen Gemeinden verwehrt war, an den die das Gemeindegut betreffenden Entscheidungen mitzuwirken, obwohl sie, wie die Gemeindegürger auch, Steuern und Haushaltsumlagen zu entrichten hatten.¹²³

¹¹⁷ §§ 70 Abs. 2, 95ff. GemG von 1864.

¹¹⁸ § 41 Ziff. 1, 2 GemG von 1864.

¹¹⁹ 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder konnten die Einberufung verlangen, § 41 Ziff. 7 GemG von 1864. Vgl. dazu die heutige Regelung in Art. 28 GemG von 1959.

¹²⁰ Bielinski, S. 35. Gemeindeversammlungen waren so auch zu Fragen möglich, die von der Gemeinde selbst aufgeworfen wurden.

¹²¹ § 41 Ziff. 5, 6 GemG von 1864.

¹²² Zwar taucht der Begriff der Bürgerversammlung in § 43 Abs. 1 GemG von 1864 auf. Dennoch belegen die §§ 33 Ziff. 4, 41–46 GemG von 1864, dass wiederum keine Unterscheidung zwischen der Gemeinde- und der Bürgerversammlung getroffen wurde.

¹²³ Bielinski, S. 36.